

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 10. August 1950 ■

| Nr.87

Tag	Inhalt	Seite
3.8.50	Verordnung über die Kontrollziffern zum Volkswirtschaftsplan 1951	739
3. 8. 50	Verordnung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan — Industrieproduktion für das Jahr 1950	740
3. 8. 50	Verordnung über die Zulassung zum zwischenstaatlichen Telegramm- und Fernspreverkehr	740
3.8. 50	Verordnung über die Verleihung und Verwendung des Marknetiketts für Baumschulerzeugnisse	741

Verordnung über die Kontrollziffern zum Volkswirtschaftsplan 1951.

Vom 3. August 1950

Die erfolgreiche Durchführung des Zweijahrplanes zum Wiederaufbau der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik ermöglicht es, im Jahre 1951 den weiteren Aufbau der Volkswirtschaft auf breiter Basis zu beginnen. Damit werden die in der kommenden Fünfjahrperiode zu erfüllenden großen Aufgaben eingeleitet und alle Voraussetzungen für die Entwicklung des Wohlstandes der Bevölkerung geschaffen.

Besondere Aufmerksamkeit ist zu schenken:

- a) der Entwicklung der Energiewirtschaft und des Steinkohlenbergbaues,
- b) dem Schwermaschinenbau,
- c) der Metallurgie,
- d) dem Schiffbau sowie der Erweiterung der Produktion von Exportwaren.

Es sind besondere Maßnahmen zu ergreifen, die die vorgesehene Gewinnung von Kupfer und Bleierz und die Produktion von Zellstoff gewährleisten.

Die großen Ziele des kommenden mehrjährigen Planes machen es erforderlich, einen beträchtlichen Teil des Volkseinkommens zu investieren. Die Investitionen der kommenden Periode dienen in stärkerem Umfang als die Investitionen der Wiederherstellungsperiode des Zweijahrplanes der Erweiterung der Produktionsanlagen sowie der Kultur-, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen. Die Summen, die für Investitionen zur Verfügung gestellt werden, sind wesentlich größer als im vergangenen Jahr. Um so mehr ist es erforderlich, die Investitionen exakt zu begründen und sie mit genauen Projekten und Kostenvoranschlägen zu belegen.

Die Ministerien der Republik und der Länder müssen sich bei ihren Vorschlägen auf die Hauptaufgaben konzentrieren und die ihnen in ihren Kontrollziffern gegebenen Summen entsprechend aufteilen.

Die Gestaltung eines neuen Lebens in Frieden und Freiheit auf der Grundlage des Volkseigentums unserer Wirtschaft ist die Hauptaufgabe aller Schaffenden. Dabei kommt der weiteren Entfaltung der Produktivkräfte durch die Aktivistenbewegung, die Wettbewerbsbewegung und durch die Qualitätsbrigaden besondere Bedeutung zu.

Das Handwerk und die privaten Betriebe müssen ihre volle Initiative entwickeln, um zur Lösung dieser großen Aufgabe beizutragen.

Auf dieser Grundlage wird von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für die Kontrollziffern zur Aufstellung des Volkswirtschaftsplanes 1951 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die vom Ministerium für Planung der Republik zusammen mit den Fachministerien der Republik und den Landesregierungen erarbeiteten Kontrollziffern werden bestätigt. Sie stellen die Grundlage für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1951 dar und sind für alle Stellen der staatlichen Verwaltung, der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten sowie der ganzen volkseigenen Wirtschaft in ihren Zusammenhängen und für die Aufgliederung verbindlich sowie für die Planaufstellung richtungweisend.

(2) Der Materialverteilungsplan und der Plan des Außenhandels für das Jahr 1951 sind vom Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik in Zusammenarbeit mit den Verwaltungen und der volkseigenen Wirtschaft zu erarbeiten und auf der Grundlage der vorliegenden Kontrollziffern dem Ministerium für Planung der Republik bis zum 10. Oktober 1950 vorzulegen.

(3) Der Haushaltsplan ist in der gleichen Weise durch das Ministerium der Finanzen der Republik zu erarbeiten und dem Ministerium für Planung der Republik bis zum 15. Oktober 1950 vorzulegen.

§ 2

Die staatlichen Verwaltungen und die volkseigene Wirtschaft haben unter Beachtung der Verordnung vom 20. Juli 1950 über die Verbindlichkeit der Anweisungen, Formblätter, Nomenklaturen und Terminpläne für die Aufstellung des Planes zum Aufbau und zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Republik für das Jahr 1951 (GBl. S. 707) auf der Grundlage der Kontrollziffern Planvorschläge für ihren Zuständigkeitsbereich auszuarbeiten und dem Ministerium für Planung der Republik entsprechend dem als Anlage zur obengenannten Verordnung veröffentlichten Terminplan einzureichen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Die Kontrollziffern sind in ihrer Gesamtheit in allen Zweigen der Volkswirtschaft aufeinander